

RS UVS Oberösterreich 1994/04/29 VwSen-210058/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1994

Rechtssatz

"Ablagerung" i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b OöAWG bedeutet ausschließlich ein Deponierung auf Dauer, nicht jedoch auch eine bloß vorübergehende Lagerung. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at